

# Amtsblatt der Stadt Leverkusen



14. Jahrgang

29. Oktober 2020

Nummer 59

## Inhaltsverzeichnis

Seite

233. Öffentliche Bekanntmachung des Nachtrags zur 1. Sitzung (19. TA) des Rates der Stadt Leverkusen am Montag, 02.11.2020, Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, 5. OG, Ratssaal, Beginn: 14:00 Uhr .....	463
234. Erneute öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 01.10.2020 zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Leverkusen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sportpark Leverkusen“ (SPL) vom 30. März 2010 .....	464
235. Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Leverkusen .....	469

---

**233. Öffentliche Bekanntmachung des Nachtrags zur 1. Sitzung (19. TA) des Rates der Stadt Leverkusen am Montag, 02.11.2020, Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, 5. OG, Ratssaal, Beginn: 14:00 Uhr**

---

## Tagesordnung

Die Tagesordnung wird wie folgt geändert:

### Öffentliche Sitzung

Nummer

2.3	Wahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Oberbürgermeisters	
2.3.1	Einsparung der 3. Bürgermeisterstelle - Antrag der Gruppe Aufbruch Leverkusen vom 09.10.2020	2020/0038
2.3.2	Einsparung der 3. Bürgermeisterstelle - Antrag der Fraktionen Opladen Plus und FDP vom 23.10.2020	2020/0090
2.3.3	Einsparung der 3. Bürgermeisterstelle - Antrag der Klimaliste Leverkusen vom 27.10.2020	2020/0091
2.3.4	Wahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Oberbürgermeisters	2020/0005

---

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, ✉ 0214/406-8879, 📧 amtsblatt@stadt.leverkusen.de  
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.  
Abrufbar im Internet unter [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de), Versand: ☎ 0214/406-8883.

- |       |   |           |
|-------|---|-----------|
| 2.7   | Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen   |           |
| 2.7.1 | Begrenzung der Sitzungszeiten von Rats-, Bezirks- und Ausschusssitzungen<br>- Änderungsantrag zur Geschäftsordnung des Rates der Fraktion BÜRGERLISTE vom 23.10.19                | 2019/3260 |
| 2.7.2 | Änderungsantrag der Klimaliste Leverkusen vom 28.10.2020 zur Vorlage Nr. 2020/0016  | 2020/0095 |
| 2.7.3 | Änderungsantrag der FDP-Fraktion vom 29.10.2020 zur Vorlage Nr. 2020/0015   | 2020/0097 |
| 2.7.4 | Verwaltungsvorlage  | 2020/0016 |
| 2.8   | Zuständigkeitsordnung des Rates   |           |
| 2.8.1 | Änderungsantrag der Klimaliste Leverkusen vom 28.10.2020 zur Vorlage Nr. 2020/0017  | 2020/0096 |
| 2.8.2 | Verwaltungsvorlage  | 2020/0017 |
| 3.5   | Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung<br>- Überplanmäßige Mittelbereitstellung für das JobTicket und für den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung für das Jahr 2020 | 2020/0030 |
| 3.6   | Sitzungsplan 2021   | 2020/0022 |
| 4.1   | Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung<br>- Nachzahlung Entsorgungsentgelte 2019  | 2020/0031 |
| 4.2   | Beschilderung zur Maskenpflicht im öffentlichen Raum<br>- Antrag der FDP-Fraktion vom 29.10.2020  | 2020/0098 |

Nichtöffentliche SitzungNummer

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 3.2 | Leitung Büro Dezernat IV - Schulen, Kultur, Jugend und Sport | 2020/0075 |
|-----|--|-----------|

Leverkusen, 29. Oktober 2020

gez. Richrath  
Oberbürgermeister

---

**234. Erneute öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 01.10.2020 zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Leverkusen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sportpark Leverkusen“ (SPL) vom 30. März 2010**

---

Aufgrund der §§ 7, 107 Absatz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020

(GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15, in Kraft getreten am 1. Januar 2005), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 599), hat der Rat der Stadt Leverkusen am 01.10.2020 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Leverkusen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sportpark Leverkusen“ (SPL) vom 30.03.2010 beschlossen:

## I. Änderungen

### § 1 Gegenstand des Betriebes

Abs. 3a wird wie folgt geändert:

(3) Zweck des Betriebes einschl. etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind

- a) die Verwaltung, Unterhaltung und der wirtschaftliche Betrieb aller städt. Bäder, der Rundsporthalle, der ehemaligen Eissporthalle (seit 01.07.2007 verpachtet als Fußballhalle) sowie aller übrigen Sportstätten und die damit verbundene Förderung der Allgemeinheit unter anderem auf den Gebieten des/r öffentlichen Gesundheitswesens und -pflege sowie des Sports.

### § 3 Betriebsleitung

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Zur Leitung des „Sportpark Leverkusen“ wird vom Rat der Stadt Leverkusen eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.

### § 4 Betriebsausschuss „Sportpark Leverkusen“

Der bisherige Abs. 3d entfällt. Der bisherige Abs. 3e wird wortgleich zum neuen Abs. 3d. Die Abs. 3a, 3e (bisher: 3f), 4, 5 und 6 werden wie folgt geändert:

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:

- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro netto übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Geschäftsordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Stadt Leverkusen der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
- e) Vorplanung, Entwurfsplanung, Planungs- und Baubeschluss bei Neubau, Um- und Ausbau von Einrichtungen des „Sportpark Leverkusen“, unbeschadet der Rechte der Bezirksvertretungen.

(4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des

Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

- (5) Angelegenheiten, welche den dem Betriebsvermögen des Sportpark Leverkusen zuzurechnenden Beteiligungsbesitz betreffen, unterliegen nicht der Entscheidungskompetenz des Betriebsausschusses.
- (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

§ 6 wird wie folgt geändert:

#### § 6 Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen, dies gilt nicht für die laufende Betriebsführung.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des „Sportpark Leverkusen“ rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 wird wie folgt geändert:

#### § 7 Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer und dem für das Beteiligungsmanagement zuständigen Bereich bei der Stadt Leverkusen den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie die vierteljährlich zu erstellenden Zwischenberichte zuzuleiten. Sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

#### § 8 Personalangelegenheiten

Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

- (2) Die Beschäftigten unterhalb der Abteilungsleitungsebene werden durch die Betriebsleitung in Absprache mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betriebsbudgets angestellt, höhergruppiert und entlassen. Die Abteilungsleitungen des „Sportpark Leverkusen“ werden von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister bestellt, die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die beim „Sportpark Leverkusen“ beschäftigten Beamtinnen/Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des „Sportpark Leverkusen“ vermerkt.

## § 9

### Vertretung des „Sportpark Leverkusen“

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des „Sportpark Leverkusen“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister – Sportpark Leverkusen –“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

§ 11 wird wie folgt geändert:

## § 11

### Vermögen, Stammkapital

- (1) Mit Errichtung des „Sportpark Leverkusen“ hat die Stadt Leverkusen mit Wirkung vom 01.01.1995 Vermögen und Schulden des Sport- und Bäderamtes, inkl. der städtischen Bäder, aus dem Haushalt der Stadt ausgegliedert und auf den „Sportpark Leverkusen“ übertragen.
- (2) Neben betriebsnotwendigem Vermögen wurde mit den Beteiligungen an der EVL GmbH & Co. KG und der RW Holding AG sowie den RWE-Aktien auch nicht betriebsnotwendiges Vermögen in das wirtschaftliche Eigentum des „Sportpark Leverkusen“ übertragen.
- (3) Dem „Sportpark Leverkusen“ wurde darüber hinaus im Wesentlichen folgendes Anlagevermögen übertragen:
  - Anteile an der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH (ivl GmbH)
  - Rundsporthalle
  - ehem. Eissporthalle
  - alle übrigen Sportstätten (Sportplatzanlagen, Sporthalle Bergisch Neukirchen, Turnhalle Dhünnstraße)
  - Grundstück für die Sporthalle auf dem Gelände der „neue bahnstadt opladen“ (nbso)
  - weitere RWE-Aktien durch Liquidation der RW Holding AG

- (4) Das gesamte Anlagevermögen mit den jeweiligen Wertansätzen ist den entsprechenden Jahresabschlüssen bzw. Bilanzen des „Sportpark Leverkusen“ zu entnehmen.
- (5) Das Stammkapital des „Sportpark Leverkusen“ beträgt 10.225.837,62 Euro.

### § 13 Zwischenberichte

§ 13 wird wie folgt geändert:

Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, die Kämmerin/den Kämmerer und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

### § 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

§ 14 wird wie folgt geändert:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

### § 16 Funktionsbezeichnungen

Entfällt.

### § 17 Inkrafttreten

Aus dem bisherigen § 17 wird § 16.

### II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 29. Oktober 2020  
gez. Richrath  
Oberbürgermeister

---

### **235. Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Leverkusen**

---

Gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 26.10.2009, wird der nachstehende Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 01.10.2020 (Vorlage Nr. 2020/3696) öffentlich bekannt gemacht:

Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wird dieser wie folgt festgestellt:  
(siehe Folgeseite)

**. Ergebnisrechnung zum 31.12.2019**

<b>Ertrags- und Aufwandsarten</b>	<b>Ist-Ergebnis 2019</b>
+ Steuern und ähnliche Abgaben	294.987.338,32 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	168.615.309,30 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	51.807.509,71 €
+ Übrige Finanzerträge	108.910.251,27 €
<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>624.320.408,60 €</b>
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	162.379.877,81 €
- Übrige Aufwendungen	208.127.125,43 €
- Bilanzielle Abschreibungen	34.252.407,33 €
- Transferaufwendungen	211.168.838,21 €
<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>615.928.248,78 €</b>
<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>8.392.159,82 €</b>
+ Finanzerträge	6.611.160,49 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	8.079.352,54 €
<b>= Finanzergebnis</b>	<b>-1.468.192,05 €</b>
<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>6.923.967,77 €</b>
+ Außerordentliche Erträge	0,00 €
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
<b>= Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00 €</b>
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>6.923.967,77 €</b>



## 2. Finanzrechnung 2019

Ein- & Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis 2019
+ Steuern und ähnliche Abgaben	298.014.214,91 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	146.159.603,24 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	50.112.524,57 €
+ Übrige Finanzeinzahlungen	96.534.850,72 €
<b>= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>590.821.193,44 €</b>
- Personal- und Versorgungsauszahlungen	144.065.396,99 €
- Transferauszahlungen	214.313.929,55 €
- Übrige Auszahlungen	198.915.036,18 €
<b>= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>557.294.362,72 €</b>
<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>33.526.830,72 €</b>
+ Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	43.081.084,77 €
- Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	78.048.149,84 €
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.066.158.407,02 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.054.193.500,52 €
<b>= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>10.524.672,15 €</b>

## 3. Bilanz zum 31.12.2019

Aktivseite		Passivseite	
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>1.317.914.785,41 €</b>	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>255.741.527,73 €</b>
davon Sachanlagen	970.712.950,42 €	<b>2. Sonderposten</b>	<b>276.097.151,03 €</b>
davon Finanzanlagen	347.169.356,54 €	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>401.157.099,88 €</b>
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>74.146.884,70 €</b>	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>452.858.785,89 €</b>
<b>3. Aktive RAP</b>	<b>36.791.640,06 €</b>	<b>5. Passive RAP</b>	<b>42.998.745,64 €</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>1.428.853.310,17 €</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>1.428.853.310,17 €</b>

Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung hat das Ergebnis seiner Prüfung im Prüfungsbericht vom 26.08.2020 zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2019 der Stadt Leverkusen nach § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 322 HGB erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 6.923.967,77 € wird gem. § 96 Abs. 1 GO i. V. m. § 75 Abs. 3 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt. Die Ausgleichsrücklage dient dazu, Schwankungen der Ergebnisrechnung aufzufangen.

Dem Oberbürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2019 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Leverkusen vermittelt. Darüber hinaus stellt er die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresabschluss 2019 einschließlich der Anlagen liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Miselohestr. 4, 51379 Leverkusen, Raum 231, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Pandemielage ist zur persönlichen Einsichtnahme eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Des Weiteren können der Jahresabschluss und der Lagebericht im Internet unter <https://www.leverkusen.de> eingesehen werden.

Leverkusen, 23. Oktober 2020  
gez. Richrath  
Oberbürgermeister

---